

## Juristische Konsequenzen offener Diskettenlaufwerke in Behörden oder öffentlichen Einrichtungen

Alex Konzelmann

Welche rechtlichen Folgen ergeben sich insbesondere, wenn Diskettenlaufwerke von universitären PCs für Universitätsmitglieder frei benutzbar sind? Z. B. im CIP-Raum für Juristen der Universität des Saarlandes werden in einem Netzwerk Programme angeboten, die den Benutzern privat nicht zur Verfügung stehen.

Wenn sie aber ihre damit gefertigten Ergebnisse (z. B. Hausarbeiten, Seminararbeiten, Datenbanken, multimedia-Anwendungen ...) privat auf Diskette sichern wollen, oder wenn sie Textbausteine o. ä. von zuhause oder von anderen Rechnern mitbringen wollen, dann muß zur sinnvollen Arbeit ein Diskettenlaufwerk pro Arbeitsplatz verfügbar sein. Dieses kann auch zur unerlaubten Vervielfältigung von Programmen und sonstigen geschützten, als Datei gespeicherten Werken mißbraucht werden.

### Gesetzliche Vergütungsansprüche

*Erschließung einer neuen Einkommensquelle?*

Geschäftstüchtige Zeitgenossen haben darin einen Anlaß gesehen, sich als Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes auszugeben und gegen Hochschulen, die Diskettenlaufwerke zur Benutzung bereithalten, Vergütungsansprüche nach § 54 II 2 UrhG<sup>1</sup> geltend zu machen. Als Anschauungsmaterial mag dazu das Schreiben in Abb. 1 (auf der nächsten Seite) dienen. Der teilweise anonymisiert wiedergegebene Text enthält zwar viele Kritikpunkte, aber doch auch einige grani salis, die es angezeigt erscheinen lassen, sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen.

*Verwertungsgesellschaft i. S. d. Wahrnehmungsgesetzes?*

Es kann dahinstehen, ob es sich beim Absender eines solchen – reichlich unkonkret formulierten – Anspruchsschreibens (Vertragsangebot?) um eine Verwertungsgesellschaft<sup>2</sup> i.S.d. Wahrnehmungsgesetzes handelt<sup>3</sup>, da jedenfalls der geltend gemachte Anspruch nicht besteht.<sup>4</sup>

*Keine Vergütungspflicht für kopierfähige Diskettenlaufwerke*

Eine Vergütungspflicht i.S.d. § 54a II UrhG für kopierfähige Diskettenlaufwerke kommt bereits von vorneherein nicht in Betracht: Die Vergütungspflicht nach §§ 54 und 54a schließt an § 53 logisch an. Diese Norm beschränkt das Urheberrecht zugunsten gewisser privilegierter Vervielfältigungszwecke, was dann durch die Vergütung wirtschaftlich ausgeglichen wird. Das Vervielfältigungsrecht für Computerprogramme steht aber deren Urheber exklusiv zu und wird jedenfalls nicht durch § 53 UrhG beschränkt.<sup>5</sup> Bereits nach der Fassung vom 24.6.1985 war die Vervielfältigung stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die UrhG-Novelle vom 9.6.1993 verschob dann in Umsetzung der EG-Richtlinie 91/250/EWG<sup>6</sup> diese Regelung in den § 69c Nr. 1, wonach alle Vervielfältigungen eines Pro-

Alex Konzelmann ist Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes.

<sup>1</sup> § 54a II UrhG in der Fassung vom 1.8.1994 (BGBl. I 1994, 1741)

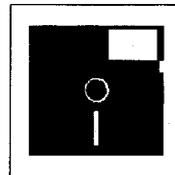
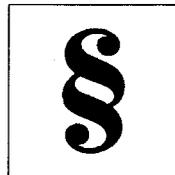
<sup>2</sup> Schon die Rechtsform bleibt (auch im Original) offen. Etwaige Gläubiger können sich daher wohl über eine neue OHG freuen, die den Zugriff auf Gesellschaftervermögen erlaubt.

<sup>3</sup> Mögliche Verletzungen des Wahrnehmungsgesetzes: Solange die patentamtliche Erlaubnis fehlt, hindert § 1 III die Geltendmachung von Ansprüchen. § 6 I erlegt einen Zwang zur wirksamen Wahrnehmung der Rechte auf. Dazu müßte Kontrollpersonal überall dort tätig sein (und Zugang haben), wo Computer stehen. Jedenfalls die nach § 3 I Nr. 3 erforderliche wirtschaftliche Grundlage wird hierzu fehlen. Die Aktivlegitimation für die verwalteten Urheberrechte muß ersichtlich sein. § 10 fordert Auskunft über die Wahrnehmung von Nutzungsrechten an bestimmten Werken. § 13b II hilft nicht, da § 54 nicht eingreift (dazu i. F.).

<sup>4</sup> Für die Vergangenheit soll anscheinend weder ein Vergütungsanspruch noch ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden. Nach einem "Presse-Info 11.93" des Anspruchstellers will sich die "Schutzgemeinschaft" vielmehr Strafantragsrechte der Urheber abkaufen lassen.

<sup>5</sup> Die Vervielfältigung von "Teilen" eines Computerprogramms ist im Normalfall nicht sinnvoll. Daher haben die in §§ 46, 50, 51 Nr. 2 normierten diesbezüglichen Schranken keine Bedeutung. Die sonstigen Schrankennormen behandeln – außer §§ 45, 53 f – andere als Sprachwerke und bleiben somit nach § 69a IV unberücksichtigt.

<sup>6</sup> Abl. EG 1991, L 122, 42 ff



## Schutzgemeinschaft Software

## Adresse

An die Universität

Datum

Betr.: Urheberrechtliche Vergütungspflicht, Geräteabgabe gem § 54 Abs. 2 UrhG

Sehr geehrte Hochschulleitung,

Computer mit kopierfähigen Laufwerken fallen unter Par.54, Abs.2 UrhG, so daß für sie eine Urheberabgabe zu entrichten ist. Diese Urheber-Geräteabgabe beträgt pro Computer DM 74,- (siehe Anlage). Laut unseren Unterlagen wurde diese Geräteabgabe von Ihnen bisher nicht gezahlt.

Desweiteren kommt es immer wieder vor, daß von Studenten (auch von Angestellten und sonstigen Berechtigten) urheberrechtlich geschützte Programme auf Computern kopiert werden.

In beiden Punkten müssen wir eine baldige Regelung finden, da Sie als Amtsinhaber auch für Verstöße von Mitarbeitern und Nutzern der Computer in Ihrem Arbeitsbereich haften.

Dazu machen wir Ihnen folgenden Vorschlag:

1. Sie schließen mit uns einen Nutzungsvertrag ab, der es Ihnen gestattet, geschützte Share-Ware-Programme auf allen vorhandenen Computern zu kopieren und zu installieren; sofern Sie das Originalprogramm käuflich erworben haben. Der monatliche Pauschbetrag dazu beträgt DM 260,00. Dazu verpflichten Sie sich, in Zukunft nur noch Original-Programme auf Ihren Computern installieren zu lassen.

2. Sie zahlen an uns eine pauschale, ermäßigte Gerätegebühr von 1.200,00 für alle bis zum heutigen Tag vorhandenen Computer. Bei Neuanschaffungen von Computern zahlen Sie an uns eine verringerte Gerätegebühr in Höhe von 38,- pro Computer.

3. Für die mißbräuchliche Nutzung von Computer-Programmen in den letzten zwei Kalenderjahren auf Computern in Ihrem Amtsbereich (auch durch Angestellte, Studenten und sonstige Nutzer) zahlen Sie eine pauschale Entschädigung in Höhe von 380,-. Damit sind alle Verstöße aller bei uns geschützter Programme abgegolten.

Diese Vereinbarung wird rechtskräftig, sofern Sie uns den beiliegenden Nutzungsvertrag innerhalb von 4 Wochen zurücksenden und die beiliegende Rechnung begleichen.

Mit herzlichem Gruß

Lizenzabteilung

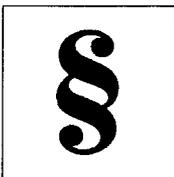
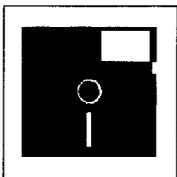
Abb. 1

grammes der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen. Die Ausnahmen sind in § 69d geregelt. Dies soll eine abschließende Spezialnormierung darstellen, auch wenn die Verweisungen in §§ 69a IV und 69g I dies nicht deutlich zum Ausdruck bringen. Die Frage wird vom Regierungsentwurf – “Begründung” – angesprochen: “Die Streichung ändert die bisherige Rechtslage nicht: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen Gebrauch (§ 53) sind ohne Einwilligung des Rechtsinhabers stets unzulässig (§ 69a IV, letzter Hs.).”<sup>7</sup> Daraus ergibt sich, daß die Spezialvorschrift des § 69d die §§ 53 f UrhG gänzlich ausschließt, die in begrenztem Umfang die Kopie “klassischer” Werke erlauben.<sup>8</sup> Als allgemeine Schranke des Computerprogrammurheberrechts von einiger Relevanz bleibt demnach nur § 45 I UrhG (Gerichts- und Behördengebrauch), der aber keine Vergütungspflicht nach sich zieht.

Das Kopieren von Software ist damit entweder durch die Lizenzgebühr abgedeckt oder unzulässig, aber niemals Privaten außerhalb vertraglicher Regelungen gegen Vergütungspflicht erlaubt. Vervielfältigungen außerhalb einer vertraglichen Erlaubnis (im weiten Rahmen des § 69d I) und außerhalb § 45 I UrhG lösen daher stets Rechtsfolgen nach §§ 97 ff aus.

<sup>7</sup> BT-Drs. 12/4022, S. 8/9

<sup>8</sup> Dreier, GRUR 1993, 781 (784)



*Stärkeres Urheberrecht für  
Urheber von  
Computerprogrammen?*

*Verwertungsgesellschaften  
weder möglich noch nötig*

*Gebündelte Geltendmachung  
von Schadensersatz- und  
Verletzungsfolgeansprüchen?*

*Problematisch: Schutz von  
"shareware"-Produkten*

Rechtspolitisch – und auch unter dem Stichwort "Gleichbehandlungsgrundsatz" – läßt sich allerdings die Frage stellen, warum eigentlich der Urheber eines Computerprogramms ein inhaltlich stärkeres Urheberrecht genießt als "herkömmliche" Urheber. Unterrichtszwecke, wissenschaftlicher Gebrauch oder Archivierung könnten durchaus als privilegierte Zwecke auch gegenüber Programmierer-Urhebern gelten. Man könnte nach dem reinen deutschen Gesetzeswortlaut ohne Heranziehung weiterer Quellen, insbesondere nach § 69g I, welcher die lex-specialis-Regel einschränkt, versuchen, eine "Grauzone" zulässiger Kopien zu konstruieren. Aber aus der Entstehungsgeschichte (Vorspruch zur Richtlinie, Richtlinienkontext, BT-Drs. 12/4022 – Begründung des Reg.-Entwurfes) ergibt sich, daß die Ausschließlichkeit des Vervielfältigungsrechts beim Wort zu nehmen ist, und daß die "Öffnungsklausel" in § 69g I UrhG nur in der Richtung zu verstehen ist, daß anderweitiger Schutz von Programmen nicht nach der lex-specialis-Regel entfallen soll. Es bleibt also dabei:

Eine Geltendmachung von Vergütungsansprüchen in Form einer Verwertungsgesellschaft, so wie es § 54h UrhG<sup>9</sup> i. V. m. dem UrhRWahrnG z. B. gegenüber Herstellern und Betreibern von Photokopiergeräten vorsieht, ist nach alledem bezüglich Computerprogrammen nicht möglich und nach der gesetzlichen Konstruktion auch nicht nötig.

### **Probleme der Realisierung entstandener Schadensersatzansprüche als Kompensation für die fehlende gesetzliche Vergütungspflicht**

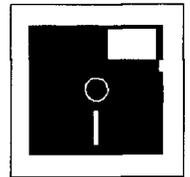
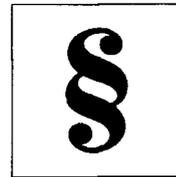
Wirtschaftlich sinnvoll wäre es aber durchaus, an eine gebündelte Geltendmachung von Schadensersatz- und anderen Verletzungsfolgeansprüchen nach §§ 97 ff. in vergleichbarer Konzeption wie beim gesetzlich vorgesehenen pauschalierten Vergütungsanspruch nach § 54a II, § 54d mit Anlage (Vergütungshöhe) UrhG i. V. m. dem Wahrnehmungsgesetz zu denken, wobei als Anspruchsgegner primär aber die tatsächlich handelnden eigennützigen Schutzrechtverletzer in Betracht zu ziehen wären. Auch wettbewerbsrechtliche Abmahngebühren i.S.d. diesbezüglichen GoA-Rspr. des BGH könnten erhoben werden, soweit ein Wettbewerbsverhältnis vorliegt. Bei einer solchen Aktion kann aber unversehens eine Verletzung des Rechtsberatungsgesetzes eintreten.<sup>10</sup> Überdies darf man auch keine Analogie zu § 54a II einseitig zulasten der Betreiber von kopierfähigen Diskettenlaufwerken bilden, weil der Wille des Gesetzgebers dies gerade nicht vorsieht (s. o.)<sup>11</sup>. Andererseits muß es einen effektiven Weg für die Urheber geben, ihre Rechte durchzusetzen und dazu die nötigen Nachforschungen anzustellen. (Möglicherweise deckt hier auch § 101a UrhG nicht alle berechtigten Auskunftsinteressen ab.) Dies ist sozusagen ein Postulat im Vorfeld der Garantie des Art. 19 IV GG. Als Individuum haben Verfasser von Computerprogrammen für diese Zwecke weder ausreichend Zeit noch die notwendigen Spezialkenntnisse. Die wirtschaftlich sinnvolle Delegation der Geltendmachung von Verletzungsfolgeansprüchen muß möglich sein, um den Rechtsschutz für derart gefährdete Immaterialgüter nicht zu toten Buchstaben werden zu lassen.

Besonders problematisch ist der effektive Schutz von "shareware"-Produkten. Die bloße Vervielfältigung stellt dabei noch keine Verletzung des Urheberrechts dar, weil sie sogar vom Autor gewünscht ist. Aber wenig Resonanz findet die Auflage der Zahlung einer Lizenzgebühr bei tatsächlicher Nutzung des Programms. In der dauerhaften Nutzung ohne Zahlung der Lizenzgebühr liegt durchaus eine Urheberrechtsverletzung. Allerdings geht der shareware-Produzent auch sehenden Auges ein deutliches Risiko ein, so daß sein mangelhafter praktischer Schutz m.E. hinnehmbar ist. Konstruktiv ließe sich diese Bewertung z. B. über § 254 BGB auffangen: Der Schadensersatzanspruch ist wegen überwiegender Mitverursachung des Geschädigten auf Null zu mindern, wenn der Urheber eines kaum

<sup>9</sup> i. d. F. v. 1.8.1994, früher § 54 IV UrhG

<sup>10</sup> Eine Verletzung des RBERG kann ausgeschlossen sein, wenn die Autoren ihre Urheberrechtsverwertungsrechte vollumfänglich auf die "Inkasso"-Gesellschaft übertragen, also nicht nur treuhänderisch ihre Zahlungsansprüche im Wege der Inkassoession (s. § 1 I 1 RBERG, der echten Forderungskauf nicht erfaßt). Alternativ bietet sich die Gründung einer Genossenschaft an, die nach § 3 Ziff. 7 RBERG ausgenommen ist. In Betracht käme eine Zweckbestimmung "Verein zur Herstellung und zum Verkauf von Computerprogrammen auf gemeinschaftliche Rechnung sowie zur gemeinschaftlichen Wahrung urheberrechtlicher Belange" im Sinne einer Produktivgenossenschaft nach § 1 Ziff. 4 GenG.

<sup>11</sup> Einen anderen Willen hätte der Gesetzgeber spätestens anläßlich der Änderung dieser Normen in BGBI.1 1994, 1741 f., äußern müssen.



frei verkäuflichen Computerprogramms dieses durch unkontrollierte Weitergabe von Hand zu Hand vertreiben will. Dies kann jedenfalls im Verhältnis zu einem nur leicht fahrlässigen Betreiber von Geräten gelten, der nicht persönlich eine Kopie des shareware-Programms unerlaubt nutzt.

## **Strafrechtliche Verantwortlichkeit einer öffentlichen Einrichtung für mit ihren Geräten gezogene "Raubkopien"**

Es könnten beispielsweise Organe (§ 14 StGB) der Universität als Betreiberin von mißbrauchten Laufwerken wegen Beihilfe zu Straftaten von Laufwerksbenutzern nach §§ 106 UrhG, 17 II UWG o.ä. auch strafrechtlich haften.

Nach §§ 106 ff UrhG ist nur eine vorsätzliche Verletzung des Urheberrechts strafbar. Beihilfe des zuständigen Organs hierzu durch Aufstellen der Geräte, die eine Urheberrechtsverletzung erleichtern, scheidet aber am Vorsatz. Die verantwortliche Person will nämlich gerade keine Schwierigkeiten mit der Staatsanwaltschaft wegen Straftaten Dritter bekommen. Ein "billigendes Inkaufnehmen" i.S.d. Rechtsprechung zum bedingten Vorsatz kann einem solchen Organ also nicht unterstellt werden.

Eine andere Frage ist aber die Strafbarkeit wegen etwaiger Beihilfe durch Unterlassen einer Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen in Garantstellung. Eine solche Garantstellung entsteht z. B. anerkanntermaßen durch Herbeiführung einer Gefahrenlage sowie auch durch schlichte Sachherrschaft.<sup>12</sup> Hiergegen könnte eingewendet werden, daß derjenige, welcher unerlaubte Kopien von Computerprogrammen und sonstigen Dateien anfertigt, eigenverantwortlich handle, daß also bereits nach der subjektiven Tatseite eine Beteiligung Dritter an dieser Tat ausscheide. Ein sogenannter Garant hat aber stets für seine eigene Untätigkeit nur deshalb einzustehen, weil er andere ohne weiteres gewähren läßt. Dabei ist es die Regel, daß diese anderen eigenverantwortlich handeln. Die Eigenverantwortlichkeit des "Raubkopierers" muß also aufgrund von Garantspflichten durch geeignete Vorichtsmaßnahmen erst hergestellt werden.

Aus diesem Grunde ist es angebracht, die Verantwortungsbereiche streng abzugrenzen. Es sind Fakten zu schaffen, die klar zum Ausdruck bringen, daß das für die Rechner zuständige Organ der jeweiligen Behörde jegliche Urheberrechtsverletzung mit Hilfe offener Diskettenlaufwerke mißbilligt und einem solchen Verhalten in seinem Verantwortungsbereich entgegenwirkt. Hierfür eignet sich ein gut sichtbarer Aushang in mehreren Exemplaren und ein entsprechendes unumgängliches Monitorbild, z. B. bei Eingabe des login. Da ein solcher Aushang auch auf die zivilrechtliche und die Amtshaftung ausstrahlt, wird ein Mustertext in diesem Zusammenhang entwickelt. Allerdings muß eine solche Erklärung noch durch weitere Tatsachen unterfüttert werden, um sie für alle Seiten überzeugend zu gestalten. Kontrolle muß sein, gerade angesichts der großen Kopierleistungsfähigkeit von Computern mit Diskettenlaufwerk. Eine lückenlose Überwachung der Benutzer ist allerdings weder diesen noch dem Gerätebetreiber zumutbar und würde das Arbeitsklima auf den Nullpunkt bringen. Allerdings muß bei konkreten Verdachtsmomenten für eine unerlaubte Kopie eine Kontrolle des Inhalts der fraglichen Datenträger möglich sein und auch im Einzelfall durchgeführt werden. Dies mündet in eine heikle Personalfrage, ist aber meines Erachtens die einzige Möglichkeit, den Tatverhinderungswillen des verantwortlichen Organs als Garant objektiv greifbar darzustellen.

Diejenige Person, die darauf achtgibt, daß keine Geräte zerstört oder entwendet werden, muß also auch einen begrenzten Überwachungsauftrag erhalten, mit der Weisung zum Einschreiten bei konkreten Anhaltspunkten für Urheberrechtsverletzungen.

## **Zivilrechtliche Haftung einer öffentlichen Einrichtung für mit ihren Geräten gezogene "Raubkopien"**

§§ 106 UrhG, 27 StGB i. V. m. 823 II BGB scheidet nach den Ausführungen zum Strafrecht als Anspruchsgrundlage jedenfalls mangels Gehilfenvorsatz aus. Ebenso liegt keine vorsätzliche Beihilfe zu einer Tat nach § 97 I, 2. Alt. UrhG i. V. m. § 830 II BGB vor.

*Strafbarkeit von  
Universitätsorganen*

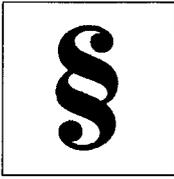
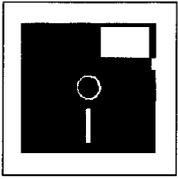
*Keine Beihilfe durch Aufstellen  
der Geräte mangels Vorsatz*

*Strafbarkeit durch Unterlassen?*

*Hinweise auf die Mißbilligung  
von Urheberrechtsverletzungen ...*

*... und begrenzte Überwachung.*

<sup>12</sup> Dreher/Tröndle, StGB, 45. Aufl. 1991, § 13, Rn 11, 12



*Haftung für Fahrlässigkeit?*

*Verkehrssicherungspflicht-  
verletzung als  
Haftungsgrundlage*

*Parallelen zu Kopiergeräten?*

*Zumutbare Maßnahmen*

Es kommt aber eine Haftung für eigene fahrlässige Verletzung von Ausschließlichkeitsrechten in Betracht. Das Urheberrecht ist durch § 97 I 1, 2. Alt. auch gegen fahrlässige Verletzung geschützt und stellt ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB dar.<sup>13</sup> §§ 97 III sowie für Computerprogramme § 69g UrhG schließen den generellen Schutz nach § 823 I BGB explizit nicht aus.

Zwar handelt der "Raubkopierer" eigenverantwortlich. Der Betreiber des Tatwerkzeuges ist also im Normalfall nicht dessen Gehilfe. Aber er könnte betroffenen Urhebern als Garant wegen fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zivilrechtlich haften: Die allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen, beruht auf dem Gedanken, daß jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen hat. Es muß nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintrittes Vorsorge getroffen werden. Vielmehr sind nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des jeweils wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsmäßiger oder bei nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst, wenn sich für einen sachkundig Urteilenden die naheliegende Möglichkeit ergibt, daß Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Dies gilt ebenso für die Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Verwaltung. Eine allgemeine Aufsichtspflicht als Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der die zur Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen einem Dritten überläßt. Sie besteht in allgemeiner fortlaufender Überwachung und darf nicht erst einsetzen, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit des Dritten auftauchen. Der Umfang der Aufsichtspflicht bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.<sup>14</sup>

Diese Standardformeln scheinen eine Mithaftung des Aufstellers von kopierfähigen Diskettenlaufwerken jedenfalls nicht a priori auszuschließen.

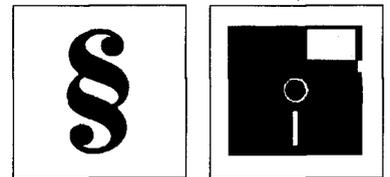
Es drängt sich ein Vergleich mit Photokopiergeräten auf, bei denen auch niemand bisher durchgesetzt hat, daß der Aufsteller als Garant eine Aufsicht organisieren muß oder auch nur einen Hinweis auf die Rechtslage per Aushang zu geben hat.

Vergleichbar ist in beiden Fällen, daß die überwiegende Mehrzahl der Kopien legal ist. Allerdings liegt dies bei Kopien mit Computern daran, daß sehr häufig eigene Dateien kopiert werden, während bei Photokopierern die Erlaubnisse nach §§ 46, 50 f, 53 UrhG dafür sorgen, daß auch Kopien fremder Werk(teile) oft legal sind. Daraus könnte man zugunsten der Aufsteller von kopierfähigen Diskettenlaufwerken folgenden erst-recht-Schluß ziehen: Wenn schon Kopierer, die regelmäßig zur Vervielfältigung fremder Arbeiten dienen, üblicherweise nicht überwacht werden müssen, dann ist es auch unzumutbar, Diskettenlaufwerke zu überwachen, mit denen oft nur eigene Arbeit kopiert wird. Überdies könnte man anführen, daß die unerlaubte Vervielfältigung von Werken nicht an öffentlichen Geräten sondern vorzugsweise zuhause oder am Computer eines Freundes stattfindet. Allerdings ist zu beachten, daß Computer völlig unauffällig riesige Datenbestände rasch und ohne merkbare Kosten übertragen können, während ein Photokopiergerät kostenträchtigen auffälligen papiergebundenen Output hat und so die gefährdete Datenmenge begrenzt. Ein weiterer Punkt ist, daß die Abgabe der Betreiber entgeltlicher Photokopierer nach § 54a II UrhG trotz des Gesetzeswortlautes faktisch auch Schäden aus unerlaubten Kopien z.T. decken kann. Eine solche Abgabe für Laufwerke scheidet aber nach den obigen Ausführungen aus. Es fehlt also auch im Ansatz an jeglicher praktisch durchführbaren Kompensation der geschaffenen "offenen Flanke" des Schutzes digitalisierter Werke. Mit diesen Argumenten könnte man durchaus Garantienpflichten für die Betreiber kopierfähiger Laufwerke statuieren. Es ist also durch den Vergleich mit der tatsächlichen Nichtbeaufsichtigung von Photokopierern noch keineswegs präjudiziert, daß auch das Betreiben von Computern mit Laufwerk ohne zivilrechtliches Haftungsrisiko bleiben wird.

Auch wenn eine öffentliche Einrichtung Dateikopien an ihren Computern unentgeltlich ermöglicht, gibt es durchaus wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen im o.g. Sinne zum Schutz dadurch gefährdeter fremder Urheberrechte. Hierzu zählt wohl nicht die "fortlaufende Aufsicht", aber mindestens das Anbringen eines Aushanges, der die Verletzung von Urhe-

<sup>13</sup> Palandt-Thomas, BGB, 53. Aufl., § 823, Rn 15, 161

<sup>14</sup> Palandt-Thomas, a. a. O., § 823, Rn 58, 60



berrechten ausdrücklich verbietet und ggf. sanktioniert. Die rechtmäßigen Inhaber von Verwertungsrechten könnten in Einzelfällen bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Urheberrechtsverletzungen auch vom Betreiber der dabei benutzten Geräte verlangen, daß benutzte Disketten stichprobenartig auf geschützten Inhalt hin kontrolliert werden. Der empfohlene Hinweis an die Benutzer der öffentlichen Computer könnte vielleicht wie in Abb. 2 dargestellt lauten:

Aushang/Monitorbild

### WICHTIGER HINWEIS

Das ausschließliche Recht, Computerprogramme zu vervielfältigen, steht dem Urheber des Programmes zu.

Jede andere Vervielfältigung muß durch einen Lizenzvertrag gedeckt sein. **Wer** dieses Recht verletzt, macht sich strafbar (§§ 106, 108f UrhG, 17 II UWG) und schadensersatzpflichtig. Außerdem verliert er das Recht, den CIP-Raum zu nutzen, und sämtliche damit zusammenhängenden persönlichen Kennungen. Bei konkretem Verdacht auf unbefugte Kopien muß die CIP-Raum-Aufsicht die betreffende Diskette dienstlich auf urheberrechtlich geschützten Inhalt überprüfen.

Insbesondere verweise ich auf die §§ 69a ff UrhG und die zu erwartende EG-Datenbank-schutzrichtlinie.

Unterschrift des zuständigen Organs

Abb. 2

## Amtshaftung

Wenn ein verletzter Urheber Ansprüche gegen eine öffentliche Stelle geltend macht, wird es sich in den hier interessierenden Fallgestaltungen meist um Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG handeln. Die beschriebene Verkehrssicherungspflicht i.S.d. § 823 I BGB obliegt der öffentlichen Stelle, die offen zugängliche Diskettenlaufwerke betreibt, als Amtspflicht gegenüber den gefährdeten Inhabern von Verwertungsrechten. Das bedeutet für die in Anspruch Genommenen eine erhebliche Erleichterung: Der betreffende Beamte haftet nicht persönlich, auch nicht im Regreßwege, weil ihm kaum je grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder gar nachgewiesen werden wird; die Anstellungskörperschaft haftet nach § 839 I 2 BGB nicht, solange die Unmöglichkeit, vom unmittelbaren Rechtsverletzer Ersatz zu erhalten, nicht bewiesen ist. Aus diesem Blickwinkel kann also für eine Universität, die einen ohne weiteres zugänglichen PC-Raum betreibt, eine gewisse Entwarnung gegeben werden. Dennoch sollte sie sich der generellen Amtspflicht bewußt sein und möglichst ebenfalls die einem Privaten zumutbaren o. g. Minimalmaßnahmen treffen.

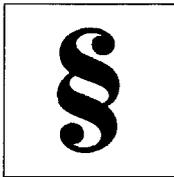
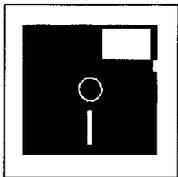
*Hohe gesetzliche Hürden für einen Anspruch*

## Rechtsfolgenseite

Wenn es tatsächlich zu einer Rechtsverletzung, insbesondere zum rechtswidrigen Kopieren eines Computerprogrammes gekommen ist, sei es durch einen Außenstehenden oder auch z. B. durch eine Pflichtverletzung seitens des Betreibers der zur Haupttat benutzten Geräte, bieten insbesondere die §§ 97 ff. UrhG eine Fülle von Sanktionen wie Unterlassungsanspruch, Schadensersatz, Vernichtung und Überlassung von Kopien, gegebenenfalls ersatzweise Entschädigung, und Auskunfterteilung. Dabei kann es Schwierigkeiten machen, die Höhe eines Schadensersatzanspruches zu bestimmen.<sup>15</sup> Grundsätzlich hat der Geschädigte bei der Verletzung immaterieller Ausschließlichkeitsrechte die Wahl zwischen einer angemessenen Lizenzgebühr und dem etwa darüber hinausgehenden Schaden, Ersatz entgangenen eigenen Gewinns oder Auskehrung des Verletzergewinns. Das Problem besteht darin, daß mit dieser Art der Schadensberechnung, die sich mit Mühe innerhalb § 249 BGB hält, nicht gesichert ist, daß stets der Rechtsverletzer schlechter steht als der rechtstreue Lizenzinhaber. Daher gewährt die Rechtsprechung unter den verschiedensten Bezeichnungen

*Anspruchsfülle bei Vorliegen einer Rechtsverletzung*

<sup>15</sup> Oft sind z. B. die Entwicklungskosten von Software höher als die Einsparungen, die sie den – nicht immer zahlreichen – Erwerbern insgesamt bringt. Dies führt zu niedrigen Kaufpreisen (oder Raubkopien) und erschwert die Ermittlung eines iustum pretium.



Strafzuschläge auf zu niedrigen Schadensersatz<sup>16</sup>. Für die GEMA ist die doppelte Lizenzgebühr als eine Art Privatstrafe<sup>17</sup> anerkannt, die dem System der §§ 249 ff BGB zwar fremd ist, aber notwendig zu sein scheint.

### Zusammenfassung der praxisrelevanten bisherigen Ergebnisse

#### a) Tatsachenlage

Es besteht die technische Möglichkeit, daß auch an universitären Computern mit offenen Diskettenlaufwerken unerlaubte Kopien von geschützten Werken, insbesondere von Programmen entgegen §§ 69a ff. UrhG gefertigt werden. Gerade im CIP-Raum einer Universität ist allerdings keine Programmpiraterie im größeren Stil zu erwarten:

Wissenschaftliche Nutzung bedeutet, daß mit relativ wenigen Programmen relativ viele Dateien erstellt werden, die meist nicht sehr interessante Objekte für Raubkopien sind. Insbesondere fehlen die typischen Tatobjekte, nämlich gut vermarktbarere Spielprogramme. Die im CIP-Raum angebotenen Ausführungsprogramme könnten gegebenenfalls durch einen programmierten Kopierschutz gesichert werden. Wer Programme oder digitalisierte sonstige Werke aus anderen Quellen heimlich kopieren will, wird dies nicht gerade in der Öffentlichkeit der Universität tun. Vielmehr geschehen solche Taten im privaten Bereich, und wer selbst keinen Rechner hat, geht zu einem Freund kopieren, anstatt dies coram publico zu tun.

#### b) Rechtslage

1. Es bestehen keine gesetzlichen Vergütungsansprüche gegen den Betreiber kopierfähiger Diskettenlaufwerke.

2. Zur Zeit ist es für verletzte Urheber sogar kaum möglich, entstandene Verletzungsfolgenansprüche zu ermitteln und wirksam zu verfolgen.

3. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Organen des Betreibers eines Gerätes, auf dem ein Benutzer strafbare Verletzungen von Immaterialgüterrechten begeht, kommt kaum in Betracht und ist durch einen Aushang und eine Mindestkontrolle sicher zu vermeiden.

4. Eine Schadensersatzhaftung auf derselben Grundlage könnte eintreten, insbesondere Amtshaftung der Universität als Betreiberin der möglichen Tatwerkzeuge. Hier führt die Haftung für Eröffnung einer Gefahrenquelle dazu, daß eine Aufklärungsaktion und die genannten Kontrollen ernsthaft geboten sind, um einem Fahrlässigkeitsvorwurf sicher zu entgehen.

Die Universität, die ihren Studenten einen Raum mit PCs zur Verfügung stellt, geht damit also nicht ein unbeherrschbares Haftungsrisiko ein und wird für Personal lediglich zur Durchführung der gebotenen Mindestkontrolle sorgen müssen. Insgesamt ist stets zur Entlastung der Universität zu beachten, daß im deutschen System auch Studenten eigenverantwortlich wissenschaftlich arbeiten; kommt es dabei zu Urheberrechtsverletzungen, so sind diese nur in den angesprochenen nachgewiesenen Ausnahmefällen der Universität zuzurechnen. Etwas anderes mag aufgrund dieses Arguments also für andere öffentliche Einrichtungen mit einem ähnlichen Service für a priori weniger selbständige Benutzer gelten.

*Urheberrechtsverletzungen  
zwar möglich ...*

*... aber nicht sehr wahrscheinlich*

*Kein unüberschaubares  
Haftungsrisiko*

<sup>16</sup> Vgl. BGHZ 20, 253; 77, 16; BGH NJW 1982, 1151; 1982, 1154.

<sup>17</sup> Gotthardt, UFITA 71 (1974), 77, Doppelte Tarifgebühr für die GEMA bei ungenehmigter öffentlicher Musikwiedergabe oder die Wiederkehr der Drachen. Betrachtungen zum Ur. des BGH v. 10.3.1972, UFITA 67 (1973), 187.